



Was ist vor der Pensionierung zu beachten?

Dienstausweis:

Abgabe bei der Dienststelle

Bei den Ausweisen ist zu beachten, dass sie Eigentum des Staates sind. Die Ausweisbilder können herausgetrennt werden.

Dienstführerschein:

Abgabe bei der Dienststelle

Waffenschein/Waffenbesitzkarte (Ersatzbescheinigung):

- Abgabe bei der Dienststelle -

Die Ersatzbescheinigungen verlieren automatisch mit Ausscheiden aus dem Dienst (Verlust der Vollzugsbeamteneigenschaft!) ihre Gültigkeit.

Die Ersatzbescheinigungen sind beim Ausscheiden aus dem Dienst dem zuständigen Polizeipräsidium zurückzugeben.

Wichtig:

Rechtzeitig (!!!) bei der zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) eine Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls einen Waffenschein beantragen. Allerdings wird i.d.R. kein Bedürfnis für einen Waffenschein zuerkannt. Wird der Antrag versäumt, liegt ein illegaler Waffenbesitz (Straftatbestand!) vor.

Ausrüstungsgegenstände und Dienstwaffe:

Abgabe bei der Dienststelle; Dienstwaffe (gereinigt) mit Munition; sowie alle Ausrüstungsgegenstände, die auf dem Einzelnachweis aufgeführt sind, mit Ausnahme der Signalpfeife.

Bezüge:

Statt eines Gehalts werden künftig Versorgungsbezüge überwiesen! Zur Festsetzung der Versorgungsbezüge sendet das PP die Personalunterlagen an die Bezirksfinanzdirektion (BFD). Von der Bezirksfinanzdirektion bekommt der betroffene Beamte einen mehrseitigen Vordruck, den man zügig ausfüllen und zurücksenden sollte, da erst dann über die Höhe der Pension entschieden werden kann. Wenn alles gut läuft, wissen Sie drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, wie dieser finanziell ausgestattet wird.

TIPP: Versorgungsanalyse von der Gewerkschaft

Wer sich schon etwas früher ein Bild über die Höhe der künftigen Versorgung machen will, kann sich von seiner Gewerkschaft oder einer Versicherungsgesellschaft eine Versorgungsanalyse erstellen lassen. Auch manche Personalräte bieten diesen Service im Büro des Personalrats an.

Auch die Bezügestelle wechselt. Zuständig ist künftig:

**Bezirksfinanzdirektion Ansbach
Bezügestelle Beihilfe
Postfach 611**

91511 Ansbach

Telefon: 0981/888-0

Telefax: 0981/888-475 (Beihilfestelle)

E-Mail: <mailto:%20Poststelle@bfd-an.bayern.de>

Beihilfe:

Wie bei den Bezügen ändert sich auch bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge die Zuständigkeit. Auch in diesen Angelegenheiten müssen Sie sich künftig nach Ansbach wenden.

Zuständig:

**Bezirksfinanzdirektion Regensburg
Dienststelle Straubing
Postfach 664
94306 Straubing**

Formulare und Merkblätter:

Die notwendigen Formulare gibt es entweder in der Dienststelle, von der Beihilfestelle oder im Internet unter <http://www.bayern.de/Bezirksfinanzdirektionen/formular.htm>. Dort finden sich übrigens auch aktuelle Informationen und Merkblätter.

Krankenversicherung:

Die Beihilfe übernimmt bei Pensionären 70 % der Krankheitskosten. Es ist deshalb i.d.R. notwendig, rechtzeitig die Krankenkasse zu informieren, da der Tarif auf 30 % verringert werden kann.

TIPP: Vollmacht für Angehörige

Erfahrungen von pensionierten Kollegen zeigen, dass es ratsam ist, eine Vollmacht auf Namen des nächsten Angehörigen auszustellen und diese der Beihilfestelle zuzustellen. Dies ist hilfreich, wenn der beihilfeberechtigte Antragsteller schwer erkrankt und den Antrag nicht selbst erstellen oder unterschreiben kann.

Verschiedene Tipps:

Versorgungsausweis:

Der Versorgungsausweis wird Ihnen automatisch über die Bezügestelle Versorgung mit dem Feststellungsbescheid zugestellt.

Mit dem Ausweis erhalten Sie Vergünstigungen bei

- öffentliche Einrichtungen
- Eintritt bei Sportveranstaltungen u.s.w.
- Verschiedenen Geschäften

Urkunden:

Teilweise werden durch den Wechsel vom Gehalts- zum Versorgungsempfänger neue Urkunden benötigt (z.B. Geburtsurkunden).

Rechtzeitig mit der Bezirksfinanzdirektion in Verbindung treten, da es sonst im schlimmsten Fall zu Verzögerungen bei der Pensionszahlung kommen kann.

Briefverkehr:

Postversand an die Beihilfestelle bzw. Versorgungsamt kann bei Übergröße oder –Gewicht auf normalem Postweg teuer werden.

Tipp:

Die Briefsendungen bei der nächsten Polizeiinspektion oder Dienststelle abgeben und auf dem Dienstweg verschicken (dauert aber länger!).

Uniformen:

Von den Uniformteilen, auch wenn sie noch so neu sind, möchte der Dienstherr nichts mehr wissen.

Im Gegenteil, sie müssen selbständig vernichtet oder verwahrt werden, dass kein Unberechtigter die Uniform missbräuchlich nutzen könnte.

Tipp:

Die Teile am „Schwarzen Brett“ des Personalrats inserieren oder einfach an Kollegen verschenken.

Vermögenswirksame Anlage:

z.B. Prämiensparvertrag, Bausparvertrag

Die Vermögenswirksame Anlage aus Versorgungsbezügen fällt nicht mehr unter das Vermögensbildungsgesetz. Die Einbehaltung von Teilen der Versorgungsbezüge z.B. auf ein Sparkonto kann nicht mehr erfolgen. Zu empfehlen ist hier ein Dauerauftrag vom Girokonto.

Ruhestand im Ausland:

Wer seinen Ruhestand im Ausland verbringen möchte, hat mit der Überweisung der Versorgungsbezüge keine Probleme. Er braucht lediglich im Inland einen Empfangsberechtigten benennen – das kann natürlich auch ein Bankinstitut sein.

Gewerkschaftsbeitrag:

Der Beitrag reduziert sich ebenfalls. Rechtzeitig schriftlich beantragen.

Lohnsteuerkarte:

Bleibt in Ansbach; Änderungen werden von der Bezirksfinanzdirektion selbständig wahrgenommen.

Friedel Busche